

28.05.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5302 vom 21. April 2021
der Abgeordneten Wibke Brems und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13497

Festsetzung von neuen Windenergie-Abstandsregelungen in NRW und die Folgen für (Bürger-)Windparks: Antworten erforderlich!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung ist in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 5035 jegliche Auskunft zu den darin gestellten Einzelfragen schuldig geblieben.

Stattdessen schreibt sie allgemein:

„Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet: Im Hinblick auf den Inhalt des Gesetzentwurfes ist Folgendes zu beachten: Nach Durchführung der Verbändeanhörung findet derzeit die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen statt. Anschließend wird Seite 3 von 3 dem Landtag Nordrhein-Westfalen ein Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung im üblichen Verfahren vorgelegt.“

Eine solche Nicht-Beantwortung widerspricht dem im Jahre 2008 ergangenen Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW (VerfGH 7/07) auf ein Organstreitverfahren des damaligen NRW-Landtagsabgeordneten Reiner Priggen gegen die Landesregierung, die sich gegen nicht oder nur unzureichend erteilte Antworten auf 15 Kleine Anfragen, die er gestellt hatte, richtete.

In der mündlichen Urteilsbegründung vom 19.08.2008 führte der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bertrams u.a. aus:

Der verfassungsrechtliche Status des Abgeordneten umfasse einen grundsätzlichen Anspruch auf vollständige und zutreffende Beantwortung seiner an die Landesregierung gerichteten parlamentarischen Anfragen. Das Fragerecht erstreckte sich auf alle Gegenstände, für welche die Regierung zuständig sei.

Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW ist inzwischen in weiteren Entscheidungen vertieft und verfeinert worden.

Entscheidend ist hier das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 15.12.2015, Az 12/14.

Im Falle der Antwort auf die Kleine Anfrage 5035 ist auch zu bemängeln, dass die Landesregierung ihre unzureichende Auskunft nicht hinreichend begründet, sondern pauschal auf das laufende Gesetzgebungsverfahren hinweist.

Datum des Originals: 28.05.2021/Ausgegeben: 04.06.2021

Die Ablehnungsgründe müssen aber im Einzelnen dargelegt werden, so Verfassungsgerichtshof NRW vom 15.12.2015, Az 12/14 Randnummer 126.

Besonders wichtig: Eine detaillierte Begründung muss in der Antwort selbst gegeben werden, sie kann nicht nachgeholt werden, so das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 28.1.2020, Aktenzeichen 5/18 Randnummer 104.

Selbst bei detaillierter Ablehnungsbegründung hätte eine konkrete Auskunft zu den gestellten Sachfragen erfolgen müssen. Die Sachinformationen müssen demnach geliefert werden, also z.B. die Antwort auf die Frage, wieviel Repowering durch einen geplanten 1000-Meter Abstand ausgeschlossen würde.

Der Verfassungsgerichtshofes NRW hat dazu in seinem Urteil vom 15.12.2015 (Aktenzeichen 12/14 in Randnummer 111) festgehalten, dass nur der Kernbereich der internen Willensbildung der Landesregierung nicht vom Auskunftsrecht erfasst werde.

Aus der Funktion des Fragerechts ergebe sich aber, dass die Landesregierung auch im Gesetzgebungsbereich auf Fragen zu konkret bezeichneten Sachinformationen zu antworten habe.

Die in der Kleinen Anfrage 5035 gestellten Fragen sind solche konkreten Sachfragen, so dass die Antwort auch konkret hätte gegeben werden müssen.

Vor diesem Hintergrund geben wir der Landesregierung erneut Gelegenheit, die noch nicht konkret beantworteten Fragen einzeln und in der gebotenen Ausführlichkeit so zu beantworten, dass den verfassungsmäßig garantierten Informationsrechten der Abgeordneten umfänglich genüge getan wird.

In der Kleinen Anfrage 5035 ist ausgeführt:

„Am 23.12.2020 hat die Landesregierung einen Referentenentwurf für das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Dieses sieht u.a. in Bezug auf privilegierte Windenergieanlagen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern in Gebieten mit Bebauungsplänen und anderen Gebieten mit zusammenhängender Bebauung vor (§ 2 Abs. 1). Ausnahmen sollen gelten für Flächennutzungspläne, die bis drei Monate nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung wirksam werden. In anderen Flächennutzungsplänen soll als Mindestabstand die dreifache Anlagenhöhe, aber mindestens 720 Meter und höchstens 1000 Meter festgesetzt werden.

Anders als die bisherige Abstandsempfehlung im Landesentwicklungsplan ist eine Ausnahme für Repowering-Projekte nicht vorgesehen, obwohl das Repowering in der Vergangenheit stets als zentrale Strategie der Landesregierung für die Erreichung ihrer Ausbauziele genannt wurde. Viele bestehende Windenergiestandorte, die jetzt zum Repowering mit moderneren und größeren Anlagen vorgesehen sind, unterschreiten diese Abstandsregelungen, so dass auch allgemein akzeptierte Bürgerwindparks nicht repowert werden können.

In vielen Gemeinden sind unter den von der Landesregierung angestrebten neuen Bedingungen kaum noch oder sogar gar keine Windkonzentrationsflächen mehr im Flächennutzungsplan (FNP) ausweisbar.

So hat eine Bürgerwindparkgenossenschaft in Straelen (Kreis Kleve) anhand der geplanten gesetzlichen Neuregelung ausgerechnet, dass alle bestehenden 26 Anlagen des Windparks (überwiegend in Straelen, einige im angrenzenden Geldern), nicht repowert werden können

und künftig keine neue Anlage im Stadtgebiet mehr zugebaut werden kann. Der FNP müsste angepasst werden und ließe dort keine weitere Konzentrationsfläche zu.

Diese Anlagen sind in der Bevölkerung breit akzeptiert. Viele Bürgerinnen und Bürger sind über die Genossenschaft, Landverpachtung, Sparbriefe u.a.m. an den Anlagen beteiligt.

Auch in der Nachbarstadt Geldern wäre offenbar kein Repowering an bestehenden Anlagen möglich, auch der dortige FNP müsste zuungunsten der Windenergienutzung angepasst werden. Lediglich der Bau einer neuen Anlage soll dort möglich sein.

Für den gesamten Kreis Kleve wird geschätzt, dass ca. 80% der bestehenden Windenergieanlagen nicht repowert werden können.“

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 5302 mit Schreiben vom 28. Mai namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die bereits mit der Kleinen Anfrage 5035 (LT-Drs. 17/12789) an die Landesregierung gerichteten Fragen werden nunmehr nachfolgend mit Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen beantwortet, nachdem dieser dem Landtag am 21. April 2021 zur Befassung übermittelt worden ist.

1. Trifft die Befürchtung der Bürgerwindparkgenossenschaft in Straelen zu, dass der örtliche Windpark mit 26 Anlagen nicht repowert werden kann, wenn die künftige 1000-Meter-Abstandsregelung in Kraft tritt? (falls nein, bitte erläutern, warum nicht)

Sofern die Anlagen der Bürgerwindparkgenossenschaft in Straelen innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone eines bestehenden Flächennutzungsplanes liegen, ist diese über eine Bestandsschutzregelung geschützt (vgl. § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen). Dann würde die geplante Abstandsregelung einem Repowering der dortigen Anlagen nicht entgegenstehen.

Des Weiteren kommt auch die Bauleitplanung als Instrument für das Repowering von Windenergieanlagen in Betracht. Städte und Gemeinden könnten nach dem derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen im Wege der Bauleitplanung weiterhin Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die 1 000 Meter-Regelung gebunden zu sein, da § 2 Absatz 1 des Entwurfs nur die Frage der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich zum Gegenstand hat. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde jedoch unmittelbar aufgrund des Baugesetzbuchs befugt.

2. ***Trifft die Einschätzung der o.g. Genossenschaft zu, dass viele laufende, oft sehr langwierige Genehmigungsverfahren zur Errichtung neuer Windkraftanlagen nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung nicht wie vorgesehen zu einem erfolgreichen Ende geführt werden können? (falls nein, bitte läutern, warum nicht)***
3. ***In wieweit ist geplant, durch Übergangsregelungen zu verhindern, dass privaten Investoren, vor allem Bürgerwindparkgenossenschaften wie in Straelen, aufgrund eines nicht rechtzeitig zu Ende gebrachten Genehmigungsverfahrens und/oder notwendigen Umplanungen in Folge der Gesetzesnovelle ein hoher finanzieller Schaden entsteht?***

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet: § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen sieht eine Übergangsregelung vor, soweit vor Ablauf des 23. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch eingegangen ist. Dann findet die Abstandsregelung keine Anwendung. Diese auf den Grundsätzen des Vertrauensschutzes basierende Regelung wird Investoren auch gerade in den angesprochenen Fällen Schutz bieten, in denen das Genehmigungsverfahren schon lange läuft, d. h. ein vollständiger Antrag auf Genehmigung vor Ablauf des 23. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde vorlag.

4. ***Die Einführung fester Mindestabstände begründet die Landesregierung mit der Steigerung der Akzeptanz. Bürgerwindparks genießen nachweislich eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. In wieweit hält es die Landesregierung für zielführend, auch für bestehende Bürger-Windparks keine Ausnahmeregelungen für ein Repowering zu schaffen?***

Bürgerwindparks innerhalb von ausgewiesenen Konzentrationszonen bestehender Flächennutzungspläne, in denen die Gemeinden ihrer Planungshoheit als Element kommunaler Selbstverwaltung Ausdruck verliehen haben, sind nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung über eine Bestandsschutzregelung geschützt (vgl. § 2 Absatz 2). Bzgl. der Möglichkeit zur Schaffung der Rahmenbedingungen für das Repowering durch die Bauleitplanung der Gemeinde siehe Antwort zu Frage 1.

5. ***Die Landesregierung hatte im Jahr 2019 die Änderungen am Landesentwicklungsplan, die Windenergie betreffend, primär mit einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit begründet. Trifft die Einschätzung zu, dass Kommunen, die im Flächennutzungsplan neue Windkraftkonzentrationsflächen planen, künftig durch die geplanten Abstandregelungen massiv eingeschränkt werden? (falls nein, bitte erläutern, warum nicht)***

§ 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen benennt die Voraussetzungen, unter denen eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Flächennutzungsplanung mit Konzentrationszonen von der 1 000 Meter-Regelung unberührt bleibt (Bestandsschutz). Eine künftige Übernahme schon bestehender Konzentrationszonen im Sinne des Absatzes 2 oder von Teilen hiervon in zukünftig neu aufgestellte oder geänderte Flächennutzungspläne kann ebenfalls erfolgen.

Darüber hinaus bleibt es nach dem Gesetzentwurf auch zukünftig möglich, Konzentrationszonen für Bereiche auszuweisen, in denen Windenergieanlagen noch privilegiert zulässig sind. Bzgl. weiterer Möglichkeiten zur Bauleitplanung der Gemeinden siehe Antwort zu Frage 1.